



The Manitowoc Company, Inc. – Unternehmenspolitik

Bezeichnung: POLITISCHE ZUWENDUNGEN/UNTERSTÜTZUNGSZAHLUNGEN AN KANDIDATEN FÜR ÖFFENTLICHE ÄMTER		Nummer des Grundsatzdokuments: 109
Ausgabedatum: Dezember 2002	Ersetzt Version von: Januar 1996	
Herausgegeben von: General Counsel	Genehmigt von: CEO	
Gültig: Bis es ersetzt wird		

Die unterzeichneten Dokumente befinden sich in den Akten des Geschäftsführers des Vorstandsvorsitzenden und CEO. Die unterzeichneten Exemplare gehen gedruckten Intranet-Richtlinien vor.

Richtlinie

Diese Richtlinie enthält die folgenden Punkte:

- 1.0 Darlegung der Richtlinie
- 2.0 Politische Angelegenheiten des Konzerns
- 3.0 Lobbying

1.0 Darlegung der Richtlinien

Es gehört zu der Richtlinie der Manitowoc Company, Inc. und ihren Tochterunternehmen und Tochtergesellschaften (insgesamt das "Unternehmen"), keine politischen Beiträge im Namen des Unternehmens oder eines seiner Geschäftsbereiche oder Tochterunternehmen zu leisten. Diese Beiträge sind durch das Gesetz strengstens geregelt und im Allgemeinen steuerlich nicht absetzbar. Jeder Geschäftsbereich muss seine Angestellten oft genug zu informieren, um sicherzustellen, dass gegen diese Richtlinie nicht versehentlich verstoßen wird.

Diese Richtlinie hat nicht die Absicht, von politischen Beiträgen, die durch Einzelpersonen geleistet werden, abzuraten. Das Unternehmen wird keine Einflussnahme in seinem Namen auf Angestellte oder Mitarbeiter bei ihrer Wahl von politischen Kandidaten tolerieren.

2.0 Politische Angelegenheiten des Konzerns

In regelmäßigen Abständen mag das Unternehmen eine Position zu politischen Angelegenheiten einnehmen, die sein Wohl betreffen. Beiträge, Positionsdarlegungen etc. die sich auf solche Angelegenheiten beziehen können, werden vom CEO der Manitowoc Company, Inc. strengstens kontrolliert. Beiträge im Namen des Unternehmens oder im Rahmen der Beschäftigung werden im Allgemeinen durch das entsprechende politische Aktionskomitee und unter strengster Einhaltung von anwendbaren Gesetzen geleistet.

3.0 Lobbying

Lobbying wird als wesentlicher Bestandteil des politischen Prozesses anerkannt. Jedoch muss die Belassung von Lobbyisten oder die Beteiligung von Angestellten an Lobbying-Aktivitäten durch die Unternehmensleitung entschieden werden. Der Generaldirektor wird Lobbying-Anträge oder die Belassung von Lobbyisten bearbeiten und Aktivitäten werden erst nach einer Genehmigung durch den CEO aufgenommen. Die Ausgaben für Lobbying-Aktivitäten sind gesetzlich geregelt und nicht steuerlich absetzbar; aus diesem Grund werden Verfahrensweisen eingehalten, um ordnungsgemäße Rechenschaft für solche Ausgaben ablegen zu können.